

S A T Z U N G
des Vereins
„Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bern-
burg/Saale und Umgebung e.V.“
An der Fuhne 9, 06406 Bernburg

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bernburg/Saale und Umgebung e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist in Bernburg/Saale
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Nummer VR35011 eingetragen.

§ 2 Aufgabe und Zweck

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes und /oder ihrer psychosozialen Lebenssituation auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (2) Aufgabe und Zweck des Vereines sind insbesondere die Förderung aller Maßnahmen und die Unterstützung von Einrichtungen und Organisationen, die eine wirksame Lebenshilfe für behinderte oder von Behinderung bedrohten Menschen aller Bildungsarten, Bildungsgrade und Altersstufen zum Ziel haben.
- (3) Der Verein fördert die Selbst- und Mitbestimmung der Menschen mit Behinderung.
- (4) Der Verein hat mit geeigneten Mitteln, für ein gutes Verhältnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen von Menschen mit Behinderung zu werben.
- (5) Der Verein ist bestrebt mit allen öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Institutionen und Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sind, zusammenzuarbeiten. Dazu gehört auch die Unterstützung von Organisationen und/ oder die Beteiligung, Gründung oder der Erwerb von Einrichtungen und Unternehmen, die sich um die Förderung der satzungsmäßigen Ziele bemühen.
- (6) Der Verein unterstützt und fördert die Arbeit in und die Zusammenarbeit mit den örtlichen Lebenshilfe - Vereinigungen.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

- (1) Mitgliedsbeiträge
- (2) Spenden und sonstige Zuwendungen

Die Mittel des Vereins dienen ausschließlich der Unterstützung des Vereinszwecks.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird begründet durch einen schriftlichen Antrag und durch Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in der Satzung festgelegten Ziele des Vereins nach Kräften einzusetzen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit oder durch eine schriftliche Austrittserklärung.
- (4) Mitglieder, die dem Zweck des Vereins entgegenarbeiten oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung und der Anhörung auf der nächsten Mitgliederversammlung zu, die endgültig über die Streichung entscheidet. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Zugang des Beschlusses über die Streichung beim Vorstand eingelegt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Aufsichtsrat
- (3) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. die Entgegennahme eines jährlichen Geschäftsberichtes durch den Aufsichtsrat und den Vorstand
 - b. die Wahl bzw. Abwahl des Aufsichtsrates
 - c. die Entlastung des Aufsichtsrates
 - d. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen -ausgenommen der in § 9 (5) genannten-, Änderungen bzw. Erweiterungen des Zweckes und die Auflösung des Vereins
 - e. der Ausschluss von Mitgliedern entsprechend § 5 (4) dieser Satzung
- (2) Eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechtes ist unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig, wobei die Übernahme von nur einem weiteren Stimmrecht möglich ist.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich von dem / den Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzu-berufen. Im Übrigen auch, wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich beantragen oder das Inte-resse des Vereins dies erfordert.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Satzungsänderungen sowie der Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 (4) bedürfen einer Mehr-heit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder, für die Vereinsauflösung bedarf es einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das von dem / der Versammlungsleiter/in und dem /der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (8) Versammlungsleiter ist der/ die Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei dessen/ deren Verhinderung der/ die stellvertretende Vorsitzende, bei dessen/ deren Verhinderung ein anderes Aufsichtsrats-mitglied.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern und wird gebildet durch die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder zusammengefasst zu einer Liste „im Block“ oder in ge-trennten Wahlgängen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes während seiner Amtszeit endet durch Niederlegung des Amtes oder durch Abwahl durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Aufsichtsrates im Amt. Es sei denn, sie sind entsprechend Absatz 1 Satz 4 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Der Aufsichtsrat hat ein Recht auf Selbstergänzung, d.h. scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates während der Amtsperiode aus, so wählt der Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Der Aufsichtsrat ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- (3) Die Arbeit des Aufsichtsrates wird durch eine/einen, aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählte/ gewählten Vorsitzende/Vorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertreter/in geleitet.
- (4) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates kann eine angemessene pauschale Vergütung im Sinne von § 3 Nr. 26 a EStG gezahlt werden. Die Erstattung tatsächlicher Auslagen bzw. Fahrtkosten gegen Beleg bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haften nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung entstanden sind.
- (6) Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein und dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis im Verein oder in einem Unternehmen stehen, an dem der Verein mehrheit-lich beteiligt ist.
- (7) Der Aufsichtsrat tagt bei Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich. Eine Aufsichtsratssitzung muss von der/ dem Vorsitzenden auch einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmit-glieder dies wünschen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens drei Werk-tage.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat beschließt die Geschäftsordnung für den Vorstand, berät den Vorstand in seiner Tätigkeit, überwacht dessen Arbeit und entlastet diesen.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstandes. Er bestimmt eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden und eine/einen Stellvertreterin/Stellvertretenden aus den Mitgliedern des Vorstandes.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt den vom Vorstand vorgelegten Jahresplan und prüft die vom Vorstand vorgelegte Jahresrechnung.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit:
 - a) alle Rechtsgeschäfte, die der notariellen Beurkundung bedürfen
 - b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen, insbesondere Erwerb und Veräußerung von Vereinsvermögen und Beteiligungen mit einem Wert von mehr als 10.000 Euro
 - c) Abstimmungsverhalten in der steuerbegünstigten Tochtergesellschaft, insbesondere unter Berücksichtigung von § 9 des Gesellschaftsvertrages der Lebenshilfe Bernburg gemeinnützige GmbH
- (5) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden und die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit bzw. Gemeinnützigkeit des Vereins erforderlich sind, selbständig zu beschließen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung der Satzungsänderungen im Vereinsregister zu informieren.
- (6) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden.
- (7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von dem / der Vorsitzenden der Aufsichtsratssitzung und dem / der Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei höchstens drei Mitgliedern und führt seine Tätigkeit hauptamtlich aus.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Die Geschäftsordnung regelt die Aufgabenverteilung und die Kompetenzen innerhalb des Vorstandes im Einzelnen.
- (5) In seiner Arbeit ist der Vorstand an Gesetze, Satzungen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates und die Geschäftsordnung gebunden. Er unterrichtet den Aufsichtsrat über alle grundlegenden Angelegenheiten des Vereins und ist uneingeschränkt auskunftspflichtig.

§ 11 Geschäftsjahr und Wirtschaftsführung

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr wird eine Jahresrechnung aufgestellt.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 7 (5) festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.

(2) Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Landesverband der Lebenshilfe Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Besteht der Landesverband der Lebenshilfe Sachsen-Anhalt e.V. nicht mehr, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens zugunsten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für Menschen mit geistiger Behinderung. In diesem Fall darf der Beschluss über die Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vereinbarungen dieser Satzung ungültig sein, unzulässig oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestandteile der Satzung hiervon unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit dem Datum des Eintrages ins Vereinsregister in Kraft.